

PAION HV#2005

Einladung zur Hauptversammlung
der PAION AG, Aachen

ISIN DE000A0B65S3



Einladung zur Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur ordentlichen
Hauptversammlung der PAION AG ein, die

**am Freitag, den 26. August 2005 um 11:00 Uhr
im forum M, Buchkremerstraße 1-7, 52062 Aachen**

stattfindet.

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre,

wie Sie dem Einladungstext entnehmen können, bieten wir Ihnen gemäß der Verhaltensempfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex die Möglichkeit, Ihr Stimmrecht durch von der PAION AG bestellte Stimmrechtsvertreter gemäß Ihren Weisungen ausüben zu lassen.

Die PAION AG hat hierzu Herrn Marcus Graf und Frau Norma Körnig, c/o Haubrok Corporate Events GmbH, Widenmayerstraße 32, D-80538 München, als jeweils einzelvertretungsberechtigte Stimmrechtsvertreter benannt.

Wenn Sie die Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung Ihrer Stimmrechte beauftragen möchten, bitten wir Sie, folgendermaßen vorzugehen:

1. Fordern Sie bei Ihrer Depotbank eine Eintrittskarte auf Ihren Namen für die Hauptversammlung der PAION AG an.

Verwenden Sie dazu das Formular zur Eintrittskartenanforderung, das Sie von Ihrer Bank zusammen mit diesen Unterlagen erhalten haben, und schicken Sie dieses ausgefüllt und unterschrieben an Ihre Bank zurück. Hierbei ist zu beachten, dass Ihre Aktien spätestens am Freitag, dem 19. August 2005, hinterlegt sein müssen. Sie erhalten dann die Eintrittskarte(n) von Ihrer Bank.

Wichtiger Hinweis:

■ Ohne Vorliegen Ihrer Eintrittskarte kann die Vollmachts- und Weisungserteilung nicht rechtsverbindlich anerkannt werden! Bitte fordern Sie Ihre Eintrittskarte möglichst frühzeitig bei Ihrer Depotbank an, um sicherzustellen, dass Sie Ihre Eintrittskarte rechtzeitig erhalten.

2. Bevollmächtigen Sie die Stimmrechtsvertreter der PAION AG und weisen Sie diese an, Ihr Stimmrecht gemäß Ihren Weisungen auszuüben.

Verwenden Sie für die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter und Ihre Weisungserteilung das Formular „Vollmacht und Weisungen“. Dieses steht Ihnen unter www.paion.de/hv zum Download zur Verfügung oder kann bei der

Haubrok Coporate Events GmbH, Widenmayerstr. 32, D-80538 München
Telefon: +49 (0) 89 / 210 27 222, Fax: +49 (0) 89 / 210 27 298

schriftlich, telefonisch oder per Fax angefordert werden.

■ Bitte vergessen Sie nicht, das Formular vor Weiterleitung zu unterschreiben.

3. Senden Sie Ihre „Vollmacht und Weisungen“ zusammen mit der/den Ihnen von der Bank übersandten Eintrittskarte(n) direkt an Ihre(n) Stimmrechtsvertreter:

Herrn Marcus Graf oder Frau Norma Körnig
c/o Haubrok Corporate Events GmbH, Widenmayerstr. 32, D- 80538 München

Bitte berücksichtigen Sie, dass Ihre Bevollmächtigung nebst Weisungen den Stimmrechtsvertretern spätestens am **Mittwoch, dem 24. August** 2005 vorliegen muss. Sollte dies nicht der Fall sein, so können die Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht für Sie nicht ausüben.

Für Rückfragen betreffend der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter steht Ihnen unsere Infoline während der üblichen Geschäftsstunden unter der Rufnummer +49 (0) 89 / 210 27 222 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

PAION AG
Der Vorstand

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2004, der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004**
2. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.
3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.
4. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu bestellen.
5. **Neuwahlen zum Aufsichtsrat**
Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gem. § 12 Abs. 1 der Satzung i.V.m. § 95 S. 1 AktG aus drei Mitgliedern, die gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG von den Anteilseignern gewählt werden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Das Amtsgericht Aachen hat mit Wirkung ab dem 25. Mai 2005 Prof. Dr. Wolfgang Blättchen zum Mitglied des Aufsichtsrats als Nachfolger des vorzeitig ausgeschiedenen Prof. Dr. Erich Schlick bestellt. Die Amtszeiten von Herrn Prof. Dr. Wolfgang Blättchen sowie der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats enden mit Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2005.

Herr Prof. Dr. Erich Schlick musste aufgrund arbeitsrechtlicher Verpflichtungen frühzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Da diese Verpflichtungen ab 1. Oktober 2005 nicht mehr bestehen, kann er der Gesellschaft ab diesem Zeitpunkt wieder zur Verfügung stehen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor diesem Hintergrund vor, Herrn Prof. Dr. Blättchen befristet bis zum 30. September in den Aufsichtsrat zu wählen. Gleichzeitig soll Herr Prof. Dr. Schlick ab dem 1. Oktober 2005 bis zum Ende der Amtszeit der übrigen Mitglieder wieder zum Aufsichtsrat bestellt werden. Herr Prof. Blättchen wird der Gesellschaft weiterhin als Ersatzmitglied zur Verfügung stehen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, Herrn Dr. Walter Wenninger, Leverkusen, Kaufmann, Herrn Dr. Franz A. Wirtz, Stolberg, Kaufmann, für die Zeit bis zum Schluss der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2009 beschließt, erneut zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Blättchen, Leonberg, Unternehmensberater, befristet bis zum Ablauf des 30. September 2005 zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Des Weiteren schlägt der Aufsichtsrat vor, Herrn Prof. Dr. Erich Schlick, Otterstadt, Arzt, mit Wirkung zum Beginn des 1. Oktober 2005 bis zum Schluss der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2009 beschließt, erneut zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Blättchen, Leonberg, Unternehmensberater, mit Wirkung zum Beginn des 1. Oktober 2005 zum Ersatzmitglied des Aufsichtsrats für Herrn Prof. Dr. Erich Schlick zu wählen. Herr Prof. Dr. Blättchen soll Mitglied des Aufsichtsrats werden, wenn Herr Prof. Dr. Schlick vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet und die Hauptversammlung nicht vor dessen Ausscheiden einen Nachfolger wählt. Die Amtszeit des in den Aufsichtsrat nachgerückten Herrn Prof. Dr. Blättchen endet mit dem Schluss der Hauptversammlung, in der ein Nachfolger für Herrn Prof. Dr. Schlick gewählt wird, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, in dem die reguläre Amtszeit des ausgeschiedenen Herrn Prof. Dr. Schlick abgelaufen wäre.

Die vorgeschlagenen Herren sind derzeit gleichzeitig Mitglieder in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien folgender Gesellschaften:

Herr Prof. Dr. Wolfgang Blättchen

Aufsichtsratsmandate:

AIXTRON AG, Aachen

APCOA Parking AG, Leinfelden-Echterdingen

GARDENA AG, Ulm

HAUBROK AG, Düsseldorf (stellv. Vorsitzender)

HORVÁTH AG, Stuttgart, (stellv. Vorsitzender)

MARC O'POLO AG, Stephanskirchen (Vorsitzender)

tec2b AG, Stuttgart (Vorsitzender)

Herr Prof. Dr. Erich Schlick

Aufsichtsratsmandate

4SC AG, Martinsried

Vergleichbare Kontrollgremien

immatics biotechnologies GmbH, Tübingen (Mitglied des Beirats)

Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, Mannheim (Mitglied des Verwaltungsrats)

Herr Dr. Walter Wenninger

Aufsichtsratsmandate

EPIDAUROS Biotechnologie AG, Bernried (stellv. Vorsitzender)

Verlags- und Medien Aktiengesellschaft (VEMAG), Köln

Vergleichbare Kontrollgremien

Arrow Therapeutics Ltd., London (Board of Directors)

Herr Dr. Franz A. Wirtz

Aufsichtsratsmandate:

DASGIP AG, Jülich

Vergleichbare Kontrollgremien:

QIAGEN N. V., KJ Venlo, Niederlande

6. Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2004

Die Aufsichtsratsmitglieder, die im Geschäftsjahr 2004 Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft waren, taten dies in ihrer Rolle als Mitglieder des ersten Aufsichtsrats, der gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes von den Gründern der Gesellschaft für das erste Rumpfgeschäftsjahr bestellt wurde. Für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats kann gemäß § 113 Abs. 2 AktG und § 21 Abs. 1 Satz 5 der Satzung nur die Hauptversammlung eine Vergütung beschließen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher der Hauptversammlung vor zu beschließen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft wird für das Rumpfgeschäftsjahr 2004 zusätzlich zu der Erstattung ihrer Auslagen und der gesetzlichen Umsatzsteuer eine Grundvergütung für ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder in Höhe von je EUR 6.417 gewährt; dies entspricht, hochgerechnet auf das Kalenderjahr, einer jährlichen Grundvergütung von EUR 11.000. Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats EUR 1.000 für jede Aufsichtsratssitzung, an der sie im Geschäftsjahr 2004 persönlich teilgenommen haben. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält jeweils das Doppelte, sein Stellvertreter jeweils das 1,5-fache der Grundvergütung sowie des Sitzungsgelds.

Die Vergütung ist nach Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. August 2005 fällig.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft soll mit Wirkung zum 1. Januar 2005 geändert werden, um den erhöhten Anforderungen an die Tätigkeit des Aufsichtsrats einer börsennotierten Gesellschaft Rechnung zu tragen. Dabei wird – im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und im Übrigen entsprechend den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex – der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der

wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft Rechnung getragen. Eine erfolgsorientierte Vergütung soll hingegen nicht gewährt werden. Durch das System der festen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sollen potentielle Interessenkonflikte mit den Kontrollaufgaben des Aufsichtsrats vermieden werden. Darüber hinaus soll § 21 Abs. 1 Satz 5 der Satzung, der die Beschlussfassung über die Vergütung des ersten Aufsichtsrats betrifft, gestrichen und der Passus, der den anteiligen Vergütungsanspruch der Aufsichtsratsmitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden betrifft, klarer geregelt werden. Die übrigen Satzungsregelungen, die beispielsweise ein Sitzungsgeld von EUR 1.000 und eine Erhöhung der Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters vorsehen, sollen nicht geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor zu beschließen:

- a) § 21 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Zusätzlich zur Erstattung seiner Auslagen erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine Vergütung von EUR 15.000 pro Geschäftsjahr.“
- b) Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird folgender Satz 2 eingefügt:
„War ein Mitglied des Aufsichtsrates nicht das gesamte Geschäftsjahr als Aufsichtsratsmitglied für die Gesellschaft tätig, so besteht nur ein entsprechend anteiliger Vergütungsanspruch und zwar im Verhältnis der tatsächlichen Amtszeit zum gesamten Geschäftsjahr.“
- c) § 21 Abs. 1 Satz 4 und 5 der bisher gültigen Satzung werden ersatzlos gestrichen.

8. Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals 2004, Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I und entsprechende Änderung der Satzung

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Dezember 2004 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 5.000.000 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2004). Auf Grundlage von Beschlüssen von Vorstand und Aufsichtsrat vom

9. Februar 2005 wurde diese Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft teilweise ausgenutzt, um Mehrzuteilungen im Rahmen des Börsengangs abzudecken. Die Gesellschaft hat deshalb am 23. Februar 2005 das Grundkapital um EUR 750.000 durch Ausgabe von 750.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bareinlage erhöht. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Das noch zur Verfügung stehende Genehmigte Kapital 2004 reduzierte sich durch die durchgeführte Kapitalerhöhung auf EUR 4.250.000. Um der Gesellschaft auch zukünftig die Möglichkeit zu bewahren, das Grundkapital zu erhöhen und auszunutzen, dass sich das gemäß § 202 Abs. 3 AktG genehmigungsfähige Kapital durch Kapitalerhöhungen im Rahmen des Börsengangs der Gesellschaft erhöht hat, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, ein neues Genehmigtes Kapital I zu schaffen und die bisherige Ermächtigung aufzuheben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 26. August 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu insgesamt nominal EUR 7.850.000 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Ausgegeben werden dürfen jeweils Stammaktien und/oder Vorzugsaktien. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen wird der Vorstand ferner ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Bei Barkapitalerhöhungen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können von einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten, sofern sie den Aktionären nicht zum unmittelbaren Bezug angeboten werden.

- 1) Der Vorstand wird hierbei ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- 2) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bar-einlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt der heutigen Beschlussfassung nicht überschreiten.

Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung von der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben sind, bzw. ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

- 3) Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten oder Optionsrechten im Sinne des § 221 AktG ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. der Erfüllung ihrer Wandlungspflichten zustehen würde.
- b) Die von der Hauptversammlung am 30. Dezember 2004 erteilte und bis zum 30. Dezember 2009 befristete Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2004),

wird für die Zeit ab Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung in dem Umfang aufgehoben, wie noch nicht von ihr Gebrauch gemacht wurde.

c) In § 4 der Satzung wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 26. August 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu insgesamt nominal EUR 7.850.000 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Ausgegeben werden dürfen jeweils Stammaktien und/oder Vorzugsaktien. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ferner ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Bei Barkapitalerhöhungen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist hierbei ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt der heutigen Beschlussfassung nicht überschreiten. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung von der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben sind, bzw. auszugeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächti-

gung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten oder Optionsrechten im Sinne des § 221 AktG ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. der Erfüllung ihrer Wandlungspflichten zustehen würde.“

- d) Um sicherzustellen, dass die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals 2004 nicht wirksam wird, ohne dass an seine Stelle das neue Genehmigte Kapital I tritt, wird der Vorstand angewiesen, den vorstehend zu lit. b) gefassten Beschluss über die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals 2004 erst dann zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, wenn gesichert ist, dass im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung dieser Aufhebung der Beschluss zur Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals I gemäß vorstehend lit. a) in Höhe von EUR 7.850.000 sowie die entsprechende Satzungsänderung gemäß vorstehend lit. c) im Handelsregister eingetragen werden.
- e) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Abs. 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

- 9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals I unter gleichzeitiger Aufhebung der früheren Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und des Bedingten Kapitals 2004 I sowie entsprechende Änderung der Satzung**
- Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Dezember 2004 ermächtigt, bis zum 30. Dezember 2009 einmalig oder mehrmalig Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 40.000.000 mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren zu begeben und den Inhabern dieser Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf

neue Aktien mit einem Anteil am Grundkapital von maximal insgesamt EUR 4.000.000 zu gewähren. Zur Bedienung dieser Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen wurde ein Bedingtes Kapital 2004 I in Höhe von EUR 4.000.000 geschaffen. Von der Ermächtigung wurde noch kein Gebrauch gemacht und das Bedingte Kapital 2004 I nicht ausgenutzt. Die seit Schaffung des Bedingten Kapitals 2004 I von der Gesellschaft im Rahmen ihres Börsengangs durchgeführten Kapitalerhöhungen ermöglichen eine Erhöhung des bedingten Kapitals in dem in § 192 Abs. 3 AktG vorgegebenem Maße. Um die Finanzierungsmöglichkeiten der Gesellschaft zu erweitern und der Gesellschaft einen verbesserten Handlungsspielraum zu geben, wird der Hauptversammlung daher vorgeschlagen, das bedingte Kapital neu zu schaffen und die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen unter Aufhebung der alten Ermächtigung zu ersetzen. Die Ausgabebedingungen sollen hierbei im Wesentlichen unverändert bleiben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 26. August 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis EUR 63.000.000 mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu insgesamt EUR 6.300.000 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren.
- b) Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die Gesellschaft die

Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern bzw. Gläubigern solcher Schuldverschreibungen Wandlungsrechte bzw. Optionsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

- c) Die Schuldverschreibungen können von einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten, sofern sie den Aktionären nicht zum unmittelbaren Bezug angeboten werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann jedoch für die folgenden Fälle ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- 1) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft auszuschließen, sofern die Schuldverschreibungen gegen bar ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Teilschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Der Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Teilschuldverschreibungen mit einem Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu 10 Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt der heutigen Beschlussfassung. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung von der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden.
 - 2) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft auszuschließen, sofern es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von dann ausstehenden Optionsscheinen, Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussscheinen ein Bezugs-

recht auf Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsschuldverschreibungen in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. der Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde.

- 3) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft auszuschießen, um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- 4) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft auszuschießen, soweit die Schuldverschreibungen in Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen gegen Bar- und/oder Sachleistungen ausgegeben werden, sofern der Wert der Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen steht.
- d) Die Anleiheemissionen können in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.
- e) Im Falle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Schuldverschreibungen das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nominalbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft ergeben. Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis variabel ist und der Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit oder während eines bestimmten Zeitraums innerhalb der

Laufzeit festgesetzt wird. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

- f) Die Umtauschbedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt) begründen. Schließlich können die Anleihebedingungen vorsehen, dass im Falle der Wandlung die Gesellschaft den Wandlungsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem Durchschnittspreis der Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten ein bis zehn Börsenhandeltage vor Erklärung der Wandlung entspricht. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibungen nicht übersteigen; §§ 9 Abs. 1 und 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.
- g) Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibungen nicht übersteigen; §§ 9 Abs. 1 und 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt. Die Laufzeit der Optionsrechte darf höchstens 20 Jahre betragen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf die Laufzeit der Optionsschuldverschreibung nicht überschreiten.
- h) Sofern die Schuldverschreibungen nicht in Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen gegen Bar und/oder Sachgegenleistungen ausgegeben werden, muss der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft (Bezugspreis) auch bei einem variablen Umtauschverhältnis/

Wandlungspreis entweder (a) mindestens 80 Prozent des durchschnittlichen Schlussauktionspreises der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) (i) an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder (ii) an den fünf Börsenhandelstagen unmittelbar vor der öffentlichen Bekanntgabe eines Angebots zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder (iii) an den fünf Börsenhandelstagen unmittelbar vor der Abgabe der Annahmeerklärung durch die Gesellschaft nach einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten betragen oder (b) mindestens 80 Prozent des durchschnittlichen Schlussauktionspreises der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen; falls die Schuldverschreibungen in Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen ausgegeben werden, kann der Wandlungspreis abweichend von Vorstehendem festgelegt werden.

- i) Der Wandlungs- bzw. Optionspreis kann unbeschadet der §§ 9 Abs. 1 und 199 Abs. 2 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrages in Geld bei Ausnutzung des Wandlungsrechts bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung des Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsanleihen bzw. Wandel- oder Optionsgenussrechte begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde. Statt einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Bedingungen

können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung eine Anpassung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte vorsehen.

- j) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen begebenden Beteiligungsgesellschaften festzulegen.
- k) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Abs. 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals I zu ändern.
- l) Die in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. Dezember 2004 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen wird mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung zur Schaffung des für die Wandel- und Optionsschuldverschreibungen erforderlichen Kapitals weiter vor zu beschließen:

- m) Das Grundkapital wird um bis zu EUR 6.300.000 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktienrechten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung unter lit. a) bis k) bis zum 26. August 2010 von der Gesellschaft oder von ihr abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß lit. a) bis j) jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie

durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

n) In § 4 der Satzung wird Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 6.300.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.300.000 Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- > die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die den von der Gesellschaft oder von ihr abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 26. August 2005 bis zum 26. August 2010 auszugebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen beigelegt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder
- > die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 26. August 2005 bis zum 26. August 2010 auszugebenden Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom

Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.“

- o) Um sicherzustellen, dass die Aufhebung des bisherigen Bedingten Kapitals 2004 I nicht wirksam wird, ohne dass an seine Stelle das neue Bedingte Kapital I in Höhe von EUR 6.300.000 tritt, wird der Vorstand angewiesen, den vorstehend zu lit. l) gefassten Beschluss über die Aufhebung des bisherigen Bedingten Kapitals 2004 I erst dann zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, wenn gesichert ist, dass im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung dieser Aufhebung der Beschluss zur Schaffung des neuen Bedingten Kapitals I gemäß vorstehend lit. m) in Höhe von EUR 6.300.000 sowie die entsprechende Satzungsänderung gemäß vorstehend lit. n) im Handelsregister eingetragen werden.

10. Beschlussfassung über die Schaffung eines Bedingten Kapitals III zur Bedienung des Aktienoptionsplanes 2005 und entsprechende Änderung der Satzung

Die Hauptversammlung vom 30. Dezember 2004 hat ein „Bedingtes Kapital 2004 II“ für die Bedienung des gleichzeitig verabschiedeten Aktienoptionsprogramms in Höhe von EUR 1.000.000 beschlossen. Nach den Optionsbedingungen können insgesamt auf maximal 7 Prozent des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft Bezugsrechte gewährt werden (ca. EUR 1.110.000). Um zur Bedienung aller Aktienoptionen, die aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2005 gewährt werden können, Aktien aus bedingtem Kapital schaffen zu können, wird vorgeschlagen, ein weiteres Bedingtes Kapital III zu diesem Zwecke zu beschließen.

Das am 30. Dezember 2004 von der Hauptversammlung beschlossene Aktienoptionsprogramm 2005 hat hierbei folgende Eckpunkte:

„(1) Bezugsberechtigte und Gesamtvolumen

Im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2005 können Bezugsrechte der PAION AG („Aktienoptionen“) nur an Mitglieder des Vorstands der PAION AG („Gruppe 1“) und besonders wichtige Mitarbeiter der PAION AG und ihrer Konzerngesellschaften, also Gesellschaften, an denen die PAION AG mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte hält, oder Gesellschaften, denen gegenüber die PAION AG mittelbar oder unmittelbar herrschendes Unternehmen aufgrund eines Beherrschungsvertrages oder eines vergleichbaren Konzernvertrages ist („Gruppe 2“), ausgegeben werden. Insgesamt können während eines Zeitraums von vier Jahren aus dem Aktienoptionsprogramm von gut vier Jahren für beide Gruppen höchstens insgesamt 7 Prozent des Post-IPO Grundkapitals, jedoch nicht mehr als 1.200.000 Aktienoptionen ausgegeben werden. Das Gesamtvolumen der Aktienoptionen wird wie folgt auf die zwei Gruppen der Bezugsberechtigten aufgeteilt:

- (a) an Bezugsberechtigte der Gruppe 1 können insgesamt höchstens 540.000 Aktienoptionen (also insgesamt höchstens 45 Prozent der Aktienoptionen) ausgegeben werden;
- (b) an Bezugsberechtigte der Gruppe 2 können insgesamt höchstens 660.000 Aktienoptionen (also insgesamt höchstens 55 Prozent der Aktienoptionen) ausgegeben werden.

An Bezugsberechtigte, die beiden Gruppen angehören, können Aktienoptionen nur unter Anrechnung auf das Kontingent der Gruppe 1 gewährt werden.

(2) Ausgestaltung

- (a) Ausgabezeiträume: Aktienoptionen können innerhalb eines Monats nach dem IPO und danach einmal im Jahr ausgegeben werden und zwar zwischen dem 11. und 26. Börsenhandelstag an der

Frankfurter Wertpapierbörse nach Veröffentlichung des Konzernabschlusses der Gesellschaft. Ausgabetag ist für Bezugsberechtigte der Gruppe 1 der Tag, an dem der Aufsichtsrat der Gesellschaft über die Gewährung beschließt und für Bezugsberechtigte der Gruppe 2 an dem Tag, an dem der Vorstand der Gesellschaft über die Gewährung beschließt.

- (b) Haltefrist: Die Aktienoptionen können erst nach Ablauf der Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beginnt mit dem Ausgabetag und endet für die Hälfte der an einen Bezugsberechtigten ausgegebenen Aktienoptionen nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausgabetag; für ein weiteres Viertel der an einen Bezugsberechtigten ausgegebenen Aktienoptionen nach Ablauf von drei Jahren nach dem Ausgabetag und für ein weiteres Viertel der an einen Bezugsberechtigten ausgegebenen Aktienoptionen nach Ablauf von vier Jahren nach dem Ausgabetag. Im Falle eines Kontrollwechsels im Sinne des WpÜG verkürzt sich die Haltefrist einheitlich auf zwei Jahre.
- (c) Ausübungszeitraum: Die Aktienoptionen können grundsätzlich nach Ablauf der jeweiligen Wartezeit während ihrer Laufzeit von zehn Jahren ausgeübt werden. Nach Ablauf der Laufzeit verfallen sie ersatzlos.
- (d) Sperrfristen: Die Aktienoptionen können während folgender „Ausübungssperrfristen“ nicht ausgeübt werden:
 - aa) innerhalb von dreißig Tagen vor Veröffentlichung eines Quartalsberichts oder des Konzernabschlusses der Gesellschaft und innerhalb von drei Tagen nach einer solchen Veröffentlichung, wobei der geplante Veröffentlichungszeitpunkt den Berechtigten rechtzeitig mitzuteilen ist und sich die Sperrfrist bei einer Verzögerung der Veröffentlichung entsprechend verlängert;
 - bb) von dem Tag an, an dem die PAION AG ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten im (elektronischen) Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an

dem die bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse erstmals „Ex-Bezugsrecht“ notiert werden;

- (e) **Ausübungspreis und Ausübungshürde:** Die Aktienoptionen können nur ausgeübt werden, wenn der Preis der Aktien in der Schlussauktion des Xetra-Handels (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) („Börsenpreis“) am Tag vor einem Ausübungstag den Preis der Aktien in der Schlussauktion des Xetra-Handels (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Ausgabetag („Allokationspreis“) um $\frac{1}{240}$ des Allokationspreises für jeden seit dem Ausgabetag abgelaufenen Monat überschreitet. Die Aktienoptionen können nur gegen Zahlung des Ausübungspreises ausgeübt werden. Der „Ausübungspreis“ je Aktienoption beträgt für die direkt nach dem IPO ausgegebenen Optionen 100 Prozent des IPO-Bezugspreises und für später ausgegebene Optionen 100 Prozent des Börsenpreises am Tage vor erstmaliger Ausgabe innerhalb eines Kalenderjahres.
 - (f) **Nichtübertragbarkeit:** Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar, sondern können nur durch den Bezugsberechtigten ausgeübt werden. Sie können jedoch von Todes wegen auf den Ehegatten und die Kinder des Bezugsberechtigten übergehen.
- (3) **Erfüllung des Bezugsrechts**

Den Bezugsberechtigten kann angeboten werden, an Stelle der Ausgabe von Aktien aus dem hierfür geschaffenen Bedingten Kapital 2004 II wahlweise eigene Aktien zu erwerben oder einen Barausgleich zu erhalten. Die Entscheidung, welche Alternative den Bezugsberechtigten im Einzelfall angeboten wird, trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, soweit Bezugsberechtigte der Gruppe 2 betroffen sind, bzw. der Aufsichtsrat, soweit Bezugsberechtigte der Gruppe 1 betroffen sind. Diese Organe haben sich bei ihrer Entscheidung allein vom Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre leiten zu lassen. Der Barausgleich soll den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausübungspreis und dem Eröffnungskurs der Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Ausübungstag ausmachen.

(4) Weitere Regelungen

Die weiteren Regelungen für die Ausübung der Aktienoptionen und die weiteren Ausübungsbedingungen werden durch den Aufsichtsrat festgesetzt, soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind. Im übrigen ist der Vorstand der Gesellschaft für die Festlegung der Einzelheiten zuständig, der, soweit gesetzlich erforderlich, im Einvernehmen mit den Organen der Konzerngesellschaft entscheidet, die für die Vergütung der Bezugsberechtigten zuständig sind. Zu den weiteren Regelungen gehören insbesondere:

- (a) Bestimmung der Bezugsberechtigten und Festsetzung der Anzahl der ihnen jeweils zu gewährenden Aktienoptionen
- (b) Festlegung der Bestimmungen über die Durchführung des Aktienoptionsprogramms
- (c) Verfahren der Gewährung und der Ausübung von Aktienoptionen sowie von deren Verfall
- (d) Bestimmungen über die Behandlung von Aktienoptionen in Sonderfällen, z.B. Ausscheiden des Bezugsberechtigten aus der PAION-Gruppe oder Tod des Bezugsberechtigten oder Bezugsberechtigte mit Wohn- oder Dienstsitz im Ausland.
- (5) Besteuerung
Sämtliche Steuern, die bei Ausübung der Aktienoptionen oder bei Verkauf der Aktien durch die Bezugsberechtigten fällig werden, tragen die Bezugsberechtigten.
- (6) Berichtspflicht
Der Vorstand wird über die Ausnutzung des Aktienoptionsprogramms und die den Bezugsberechtigten eingeräumten Aktienoptionen sowie die ausgeübten Aktienoptionen für jedes Geschäftsjahr im Geschäftsbericht berichten.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen im Hinblick auf das Aktienoptionsprogramm 2005 vor, zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um weitere bis zu EUR 110.000 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 110.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III). Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt werden, wie die Inhaber von Optionsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2005 ausgegeben werden, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Er ist insbesondere befugt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Kapitalerhöhung nach seiner Wahl unter Ausnutzung des Bedingten Kapital 2004 II und/oder unter Ausnutzung des Bedingten Kapital III durchzuführen.
- b) § 4 der Satzung erhält folgenden Absatz 6:
„(6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um weitere bis zu EUR 110.000 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 110.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III). Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt werden, wie die Inhaber von Optionsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2005 ausgegeben werden, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Er ist insbesondere befugt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Kapitalerhöhung nach seiner Wahl unter Ausnutzung des Bedingten Kapital 2004 II und/oder unter Ausnutzung des Bedingten Kapital III durchzuführen.“

- c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Abs. 6 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals III zu ändern.

II. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 30. Dezember 2004 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 30. Juni 2006 befristet. Von dieser Ermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Um auch weiterhin die Möglichkeit zum Aktienrückkauf zu haben, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die im Vorjahr erteilte Ermächtigung aufzuheben und den Vorstand vom Tag der Beschlussfassung an für 18 Monate erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt der heutigen Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu erwerben; die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 Prozent des Grundkapitals übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.
- b) Die Ermächtigung kann jeweils vollständig oder in mehreren Teilbeträgen durch die Gesellschaft, durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck sowie in Verfolgung eines oder mehrerer der in lit. e) genannten Zwecke ausgeübt werden.

- c) Die Erwerbsermächtigung gilt bis zum 26. Februar 2007. Die in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. Dezember 2004 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.
- d) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats (1) über die Börse oder (2) mittels eines an sämtliche Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Beim Erwerb über die Börse kann sich die Gesellschaft auch Dritter und des Einsatzes von Derivaten bedienen, wenn die Dritten die nachstehenden Beschränkungen einhalten.
- (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 10 Prozent unterschreiten.
- (2) Erfolgt der Erwerb im Wege eines Kaufangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am 4. bis 10. Handelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 Prozent über- bzw. unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern bei einem an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten Kaufangebot das Volumen der angedienten Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreitet, sind die Annahmeerklärungen grundsätzlich verhältnismäßig zu berücksichtigen; das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten anzudienen, kann ausgeschlossen werden. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

- e) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden.
- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenwert von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Diese Ermächtigung ist auf insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals im Zeitpunkt der heutigen Beschlussfassung beschränkt. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien an Dritte zu übertragen, soweit dies gegen Sachleistung zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.

- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen eingeräumt wurden, oder Erfüllung von Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen zu verwenden. Insoweit wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter und Pensionäre der Gesellschaft und mit ihr im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundener Unternehmen auszugeben. Insoweit wird das Bezugsrecht ausgeschlossen.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Bedienung des in der Hauptversammlung vom 30. Dezember 2004 beschlossenen und unter TOP 10 beschriebenen Aktienoptionsprogramms zu verwenden. Das Aktienoptionsprogramm muss den unter TOP 10 genannten Anforderungen genügen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Diese Ermächtigung ist auf insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals beschränkt. Die Bedingten Kapitalia 2004 II und III sind, soweit hiervon Gebrauch gemacht wurde, auf diese Ermächtigung anzurechnen.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung.
- f) Die vorstehenden Ermächtigungen zur Veräußerung oder - Einziehung eigener Aktien können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und

den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals sowie über den Gegenwert, der für die Aktien gezahlt wurde, jeweils in der nächsten Hauptversammlung unterrichten.

12. Satzungsänderung zur Hinterlegungsfrist

Die Satzungsbestimmungen zur Hinterlegungsfrist sollen an den Wortlaut des § 123 Abs. 3 Satz 1 AktG angepasst und vereinfacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) § 24 (Teilnahme an der Hauptversammlung) Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die spätestens zum Ablauf des siebten Tages vor dem Versammlungstag ihre Aktien bei der Gesellschaft oder bei den sonstigen in der Einberufung bekannt gegebenen Stellen während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Für die Hinterlegung reicht es aus, dass die Aktionäre ihre Aktien bis zum Ende der Hauptversammlung bei ihrer Depotbank gesperrt halten. Die Hinterlegung bzw. die Sperrung sind in einer in der Einberufung näher bekannt gemachten Form nachzuweisen. Im Übrigen werden die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung in der Einberufung bestimmt.“

- b) Der Vorstand wird angewiesen, diese Satzungsänderung dann nicht mehr zum Handelsregister anzumelden, soweit die in TOP 13 vorgeschlagenen Satzungsänderungen beschlossen werden und die Voraussetzung für deren Anmeldung gemäß TOP 13 lit. d) vorliegen.

13. Anpassung der Satzung an das als Regierungsentwurf vorliegende Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG): Änderung von § 3, § 23, § 24 und § 26 der Satzung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) in der vom Bundestag am 16. Juni 2005 angenommenen Fassung sieht u. a. eine Änderung der Bedingungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung vor. Danach kann die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts nicht mehr davon abhängig gemacht werden, dass die Aktien vor der Hauptversammlung hinterlegt werden. Dafür kann die Satzung bei Inhaberaktien bestimmen, dass zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts ein Nachweis über die Berechtigung zu erbringen ist. Außerdem sieht das UMAG vor, dass der Vorsitzende der Hauptversammlung in der Satzung ermächtigt werden kann, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Das Gesetz soll zum 1. November 2005 in Kraft treten. Soweit es hierzu kommt, würde das Gesetz vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft in Kraft treten. Um Klarheit für die Teilnahmevoraussetzungen für die Hauptversammlung der Gesellschaft 2006 sowie bei deren Vorbereitung und Durchführung zu schaffen, soll die Satzung bereits in dieser Hauptversammlung an das künftige Recht angepasst werden.

Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderungen jedoch erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Handelsregister anzumelden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) § 3 (Bekanntmachungen) der Satzung wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Soweit das Gesetz vorsieht, dass den Aktionären Erklärungen oder Informationen zugänglich gemacht werden, ohne hierfür

eine bestimmte Form vorzugeben, genügt das Einstellen auf der Internetseite der Gesellschaft.“

- b) § 23 (Einberufung der Hauptversammlung) Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung zu der Hauptversammlung anzumelden haben, einzuberufen.“

- c) § 24 (Teilnahme an der Hauptversammlung) Absatz 1 und 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft oder einer in der Einberufung bezeichneten Stelle anmelden. Die Anmeldung kann schriftlich, per Telefax oder in Textform erfolgen und muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Ist der siebte Tag vor der Hauptversammlung ein Sonn- oder Feiertag, so kann die Anmeldung noch an dem darauf folgenden Werktag vorgenommen werden.

- (2) Der Nachweis des Anteilsbesitzes ist durch eine in Schriftform oder Textform in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bestätigung durch das depotführende Institut oder eine Wertpapiersammelbank oder eine in der Einberufung bezeichnete Stelle zu erbringen. Der Nachweis hat sich auf den in § 123 Abs. 3 Satz 3 AktG gesetzlich vorgesehenen Tag vor der Hauptversammlung (Record Date) zu beziehen.“

- d) § 26 (Leitung der Hauptversammlung) Absatz 2 der Satzung, wird um folgenden Satz ergänzt:

„Der Versammlungsleiter ist befugt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während

ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte sowie für einzelne Rede- und Fragebeiträge angemessen festzusetzen.“

- e) Der Vorstand wird angewiesen, die unter a) bis d) genannten Satzungsänderungen erst dann zum Handelsregister anzumelden, soweit das UMAG einschließlich der vorstehend beschriebenen Regelungen zur Information der Aktionäre, zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Berechnung der Einberufungsfrist und zur Beschränkung des Frage- und Rederechts in der Form der vom Bundestag am 16. Juni 2005 angenommenen Fassung in Kraft getreten ist. Sollte die endgültige Fassung des UMAG von der vom Bundestag am 16. Juni 2005 angenommenen Fassung lediglich unwesentlich abweichen, wird der Vorstand angewiesen, die Anmeldung ebenfalls vorzunehmen. Die Satzungsänderungen können hierbei auch einzeln zum Handelsregister angemeldet werden, soweit sie dem UMAG in der in Kraft getretenen Form entsprechen. Der Vorstand wird angewiesen, die unter a) bis d) genannten Satzungsänderungen nicht mehr zum Handelsregister anzumelden, wenn das UMAG nicht bis zur Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2006 in Kraft getreten ist.

Berichte an die Hauptversammlung

zu TOP 8: Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Im Hinblick darauf, dass das bisherige Genehmigte Kapital 2004 zum Teil ausgeübt wurde und unter Berücksichtigung der seit Schaffung des letzten genehmigten Kapitals durchgeführten Kapitalerhöhungen, die eine Erhöhung des gemäß § 202 Abs. 3 AktG maximal genehmigungsfähigen Kapitals zur Folge haben, wird der Hauptversammlung die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I vorgeschlagen.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung des Vorstands zur Schaffung eines Genehmigten Kapitals I soll die Flexibilität der Gesellschaft bei ihrer Finanzierung sichergestellt werden.

Der Vorstand soll hierbei die Möglichkeit erhalten, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen auszuschließen. Die Gesellschaft ist vor allem als biopharmazeutisches Unternehmen dem globalen Wettbewerb ausgesetzt. Sie muss daher jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch der Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie die Eingehung von Partnerschaften, die gerade für Unternehmen in der Pharma Branche wie PAION - beispielsweise zur gemeinsamen Entwicklung oder Vermarktung von Medikamenten - von großer Bedeutung sein können. Als Gegenleistung kann hierbei die Gewährung von Aktien zweckmäßig sein, um die Liquidität der Gesellschaft zu schonen oder den steuerlichen Rahmenbedingungen in manchen Ländern zu entsprechen. Die Schaffung eines genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll es PAION ermöglichen, Chancen flexibel wahrzunehmen und weitere Kooperation, die für PAION als in der Entwicklungsphase befindliches biopharmazeutisches Unternehmen besonders wichtig sind, einzugehen. Da die Kapitalerhöhung im Falle einer Akquisition in der Regel nur kurzfristig durchgeführt wird, kann auf die nächste ordentliche Hauptversammlung, die nur einmal im Jahr stattfindet, nicht gewartet werden. Vorstand und Aufsichtsrat der PAION AG werden im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung sorgfältig prüfen, ob der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d.h. der Wert des zu erwerbenden Unternehmens oder Unternehmensanteils bzw. der zu erwerbenden Beteiligung an einem Unternehmen, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Mit dem genehmigten Kapital soll der Vorstand ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre kurzfristig eine Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durchführen zu können, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 203 Abs. 1 iVm. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen in ihren verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen dafür bestehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig unter Verzicht auf die

zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts zu decken. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Ausgabe neuer Aktien ist auf höchstens 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Maßgeblich ist das Grundkapital, das bei Beschlussfassung über die Ermächtigung vorhanden ist. Auf diese Höchstgrenze werden Aktien angerechnet, die anderweitig unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden hierbei angemessen gewahrt. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird sich dabei - unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten - bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Interessierte Aktionäre können ihre Beteiligungsquote zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen durch Zukäufe im Markt erhalten.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder auch von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Dadurch kann verhindert werden, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Wandlungs- bzw. Optionsrechte nach den Options- und Wandlungsbedingungen ermäßigt werden oder durch die Gesellschaft gegebenenfalls ein anderweitiger Verwässerungsschutz gewährt werden muss.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Soweit im Rahmen der Ausnutzung des genehmigten Kapitals das Bezugsrecht der Aktionäre grundsätzlich nicht ausgeschlossen wird, soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Eine solche Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Der mögliche Verwässerungseffekt für die Aktionäre ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

zu TOP 9: Bericht des Vorstands gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) kann zusätzlich zu den klassischen Möglichkeiten der Fremd- und Eigenkapitalaufnahme die Möglichkeit bieten, je nach Marktlage attraktive Finanzierungsalternativen am Kapitalmarkt zu nutzen. Aus Sicht des Vorstandes besteht ein Interesse der Gesellschaft, dass auch ihr diese Finanzierungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Die Emission von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionschuldverschreibungen (zusammen „Schuldverschreibungen“) ermöglicht die Aufnahme von Kapital zu attraktiven Konditionen. Die erzielten Wandel- bzw. Optionsprämien kommen der Kapitalbasis der Gesellschaft zugute und ermöglichen ihr so die Nutzung günstiger Finanzierungsmöglichkeiten. Die ferner vorgesehene Möglichkeit, neben der Einräumung von Wandel- und/oder Optionsrechten auch Wandelpflichten zu begründen, erweitert den Spielraum für die Ausgestaltung dieses Finanzierungsinstruments. Die Ermächtigung gibt der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität, die Schuldverschreibungen selbst oder über unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften zu platzieren. Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in ande-

ren Währungen, beispielsweise der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgegeben werden.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auch auf Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu gewähren. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Bareinlage das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insoweit auszuschließen, als sich die Ausgabe von Aktien aufgrund von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder Wandlungspflichten auf bis zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Höchstgrenze werden Aktien angerechnet, die anderweitig unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Dem Verwässerungsschutz der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Schuldverschreibungen nur zu einem Preis veräußert werden können, der ihren theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Durch die Möglichkeit, das Bezugsrecht auszuschließen, erhält die Gesellschaft die Flexibilität, günstige Kapitalmarktsituationen kurzfristig wahrnehmen zu können. Maßgeblich hierfür ist, dass im Gegensatz zu einer Emission von Schuldverschreibungen mit Bezugsrecht der Ausgabepreis erst unmittelbar vor der Platzierung festgesetzt werden kann, wodurch ein erhöhtes Kursänderungsrisiko für den Zeitraum der Bezugsfrist vermieden wird. Aktionäre, die ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft aufrechterhalten möchten, können dies durch einen Zukauf über die Börse erreichen.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder auch von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Dies bietet die Möglichkeit zu verhindern, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Wandlungs- bzw. Optionsrechte nach den Options- und Wandlungsbedingungen ermäßigt werden oder durch die Gesellschaft gegebenenfalls ein anderweitiger Verwässerungsschutz gewährt werden muss.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Kapitalmaßnahme. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden entweder durch Verkauf, über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Der Vorstand ist ferner berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Schuldverschreibungen gegen Bar- und/oder Sachleistung zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie Zwecks Eingehung von Partnerschaften ausgegeben werden, sofern der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen steht. Dies eröffnet die Möglichkeit, in geeigneten Fällen Schuldverschreibungen auch als Akquisitionswährung einsetzen zu können und auf diese Weise interessante Akquisitionsobjekte kurzfristig liquiditätsschonend zu erwerben. Dies ist für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung, da PAION als biopharmazeutisches Unternehmen dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt ist und es vorteilhaft sein kann, auf internationale Partnerschaften und Beteiligungen zur Entwicklung oder Vermarktung von Medikamenten zurückzugreifen. Der Vorstand wird im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Begebung von Schuldverschreibungen mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt.

zu TOP II: Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Tagesordnungspunkt 9 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, selbst oder über abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder über für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte bis zum 26. Februar 2007 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

Bereits die Hauptversammlung vom 30. Dezember 2004 hatte die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 30. Juni 2006 eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 1.000.555 zu erwerben und diese Aktien unter bestimmten Voraussetzungen in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Diese Ermächtigung wurde bislang nicht ausgenutzt. Da sie vor der Hauptversammlung 2006 ausläuft, bedarf es zum künftigen Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft einer neuen Ermächtigung.

Mit ihr soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots bis zur Höhe von insgesamt 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft erwerben zu können. Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten wird sowohl beim Erwerb als auch bei der Wiederausgabe der Aktien der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gewahrt. Bei einem öffentlichen Kaufangebot kann jeder verkaufswillige Aktionär entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Darüber hinaus sieht der Beschlussvorschlag vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre durchführen kann, wenn die eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktie der PAION AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1

Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Investoren Aktien der Gesellschaft anzubieten und/oder den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll dadurch auch in die Lage versetzt werden, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Den Interessen der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis der Aktie der PAION AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden hierbei angemessen gewahrt. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung eigener Aktien ist insgesamt auf höchstens 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Hierbei ist das Grundkapital maßgeblich, dass im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung vorhanden ist. Auf diese Höchstgrenze werden Aktien angerechnet, die anderweitig unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird sich dabei - unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten - bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Interessierte Aktionäre können ihre Beteiligungsquote zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen durch Zukäufe im Markt erhalten.

Der Vorstand soll auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen einzusetzen. Der internationale Wettbewerb um Marktchancen auf dem Biopharma-Sektor verlangt zunehmend auch diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Akquisitionsgelegenheiten schnell

und flexibel ausnutzen und eine optimale Finanzierungsstruktur anbieten zu können. Diese Möglichkeit zum Erwerb von Beteiligungen und Partnerschaften ist für PAION von besonderer Bedeutung, da auf dem für PAION relevanten biopharmazeutischen Markt ein globaler Wettbewerb herrscht, auf dem Vertriebs- und Forschungspartnerschaften sowie entsprechende Beteiligungen von besonderer Bedeutung sein können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Der Gesellschaft wird auch das zu TOP 8 vorgeschlagene Genehmigte Kapital I für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen zur Verfügung stehen. Bei der Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung zur Finanzierung solcher Transaktionen wird sich der Vorstand allein von den Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre leiten lassen.

Darüber hinaus soll der Vorstand berechtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung von Rechten von Inhabern bzw. Gläubigern aus von der Gesellschaft oder einer 100%igen Beteiligungsgesellschaft ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden. Sofern die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss keine bedingte Kapitalerhöhung durchgeführt werden. Die Interessen der Aktionäre werden durch diese zusätzliche Möglichkeit daher nicht berührt.

Die Gesellschaft soll darüber hinaus in die Lage versetzt werden, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien, als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen auszugeben. Das Recht, Aktien zum Angebot an Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen auch gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG zurück zu kaufen, bleibt hiervon unberührt.

Ferner soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien zur Bedienung von Aktienprogrammen zu verwenden. Im Beschlussvorschlag zu TOP 10 sind bereits alle wesentlichen Bestimmungen des Aktienprogramms dargelegt.

Nachfolgend sind daher nur die wesentlichen Beweggründe für die Verabschiedung eines Aktienoptionsprogramms zu erläutern:

Die Gewährung von Aktienoptionen bzw. Bezugsrechten an Mitarbeiter und Führungskräfte, die diese berechtigen, unter bestimmten Bedingungen Aktien der Gesellschaft zu beziehen, gehört zu den international üblichen Vergütungsmethoden. Sie ist auch in Deutschland in den letzten Jahren zunehmend eingeführt worden. Hierdurch wird ein Anreiz geschaffen, durch besondere Leistungen den Unternehmenswert zusätzlich zu steigern und damit im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft die Entwicklung des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft, auch im Vergleich zu anderen Unternehmen, zu fördern. Zugleich wird die Möglichkeit geschaffen, im internationalen Wettbewerb um herausragende Mitarbeiter und Führungskräfte zu konkurrieren. Als biopharmazeutisches Unternehmen ist PAION in erhöhtem Maß auf hochqualifiziertes wissenschaftliches und technisches Personal angewiesen. Wegen der vorstehend beschriebenen Zwecksetzung können erworbenen Aktien für den Fall der Veräußerung zur Bedienung des Aktienoptionsprogramms nicht den Aktionären, sondern nur den Teilnahmeberechtigten angeboten werden.

Das Aktienoptionsprogramm stellt ein Vergütungselement dar, das im Interesse einer noch stärkeren Motivationsförderung zu einer langfristigen Steigerung des Unternehmenswertes beitragen soll.

Im Vergleich zu einem bedingten Kapital ermöglicht die Verwendung eigener Aktien oder ein entsprechender Barausgleich im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms die Nutzung steuerlicher Vorteile durch Bildung abzugsfähigen Personalaufwands.

Schließlich erlaubt die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft, ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eigene Aktien einzuziehen. Auch eine solche Ermächtigung ist üblich. Sie erlaubt es der Gesellschaft, auf die jeweilige Kapitalmarktsituation angemessen und flexibel zu reagieren.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unterrichten.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaft, bei einem Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei folgender Hinterlegungsstelle während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

Landesbank Baden-Württemberg in Stuttgart.

Die Hinterlegung muss spätestens zum Ablauf des 19. August 2005 bewirkt sein. Die Hinterlegung gilt auch dann als bewirkt, wenn Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Im Falle der Hinterlegung der Aktien bei einem Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder der bezeichneten Hinterlegungsstelle ist die hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens am 22. August 2005 bei der Gesellschaft einzureichen.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall ist die Vollmachtserteilung rechtzeitig schriftlich (§ 126 BGB) anzuzeigen.

Die PAION AG bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch Mitarbeiter der Gesellschaft oder von der Gesellschaft benannte weisungsberechtigte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. In diesem Fall können Vollmachten und Weisungen schriftlich oder über das Internet übermittelt werden. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Eintrittskarten und Stimmkarten werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären und Bevollmächtigten erteilt.

Wenn Sie Unterlagen anfordern oder Anträge zur Hauptversammlung stellen wollen, bitten wir Sie, sich ausschließlich an die

PAION AG
Abteilung Investor Relations
Martinstraße 10–12
52062 Aachen
Fax +49-(0)241-4453-523

zu wenden.

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

www.paion.de/hv

veröffentlichen. Dies gilt insbesondere für ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis zum Ablauf des 12. August 2005 bei uns eingehen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Weitere Informationen zur Hauptversammlung erhalten Sie im Internet www.paion.de/hv.

Aachen, im Juli 2005

PAION AG
Der Vorstand

Anfahrt per Auto

1. Für Anreisende aus dem Raum Belgien, Düsseldorf oder Köln:
Fahren Sie bis zum Autobahnkreuz „Kreuz Aachen“ über die A 4 (E 40) oder die A 44 (E 40). Am „Kreuz Aachen“ in Richtung „Heerlen / Aachen Zentrum / Eindhoven / Antwerpen“ auf die A 4 (E 314).

Für Anreisende aus den Niederlanden:

Nach Überfahung der niederländisch-deutschen Grenze auf der Autobahn befinden Sie sich auf der deutschen A 4 (E 314).

2. Verlassen Sie die Autobahn an der nächsten Ausfahrt, Nr. 3 „Aachen Zentrum / Würselen“. Biegen Sie nach der Ausfahrt rechts ab in Richtung Aachen. Sie fahren jetzt auf der „Krefelder Straße, B 57“.
3. Fahren Sie ca. 3 km weiter über einen Hügel bis zu einer großen Kreuzung mit Ampelanlage. Biegen Sie links in die „Monheimsallee“.
4. An der nächsten großen Kreuzung mit Ampelanlage biegen Sie rechts in die „Peterstraße“. Nach ca. 450 m biegen Sie rechts in die „Ursulinerstraße“ und wieder rechts in die „Buchkremerstraße“. Der Haupteingang zum „forum M“ befindet sich auf der rechten Straßenseite.
5. Hinter der nächsten Straßenecke rechts finden Sie das Parkhaus Büchel.

Anfahrt per Zug

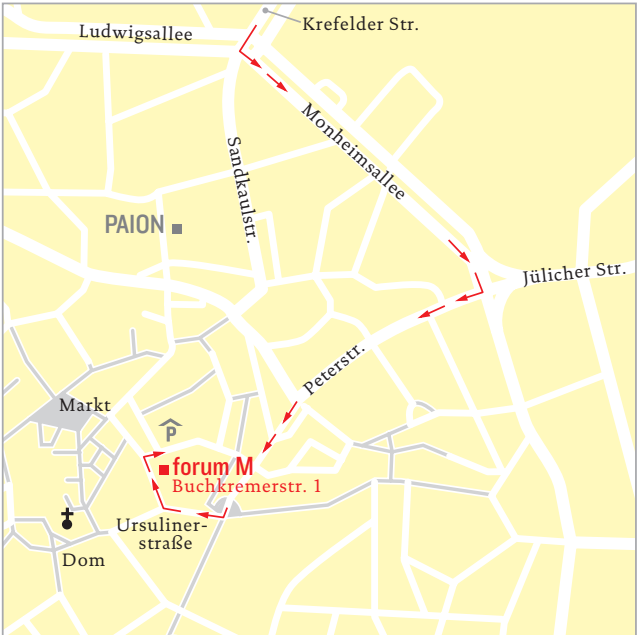
Vom Hauptbahnhof Aachen nehmen Sie bitte ein Taxi.

Die Anfahrt zum „forum M“ dauert ca. 10 Min.

Willkommen!

Wegbeschreibung zur Hauptversammlung

Ort: forum M, Buchkremerstraße 1, 52062 Aachen



PAION AG

Martinstraße 10 – 12 52062 Aachen

Phone +49-(0)241-4453-0

Fax +49-(0)241-4453-100

info@paion.de www.paion.de